

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0229
21 - Buchhaltung			Datum: 02.05.2019
Bearb.:	Feig, Heike Freter, Anke	Tel.: 336 Tel.: 349	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	14.05.2019	Anhörung

Anfrage der FDP-Fraktion vom 23.04.2019 zur Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt

Frage 1:

Wie viele Anschreiben sind im Zusammenhang mit der Erfassung der Zweitwohnungssteuer bereits versandt worden?

Die Zweitwohnungssteuer ist von allen Personen zu entrichten, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehaben. Eine Zweitwohnung können sowohl Mieter als auch Eigentümer innehaben.

Aus diesem Grunde wurden folgende vorbereitende Schritte durchgeführt:

Im November 2016 wurden 4885 Personen, die laut Melderegister im Stadtgebiet mit Nebenwohnsitz gemeldet waren, angeschrieben und über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2017 informiert. Aufgrund der Rückmeldungen konnte die Zahl um fast die Hälfte reduziert und das Melderegister berichtigt werden.

Einen Fragebogen zur Prüfung der Steuerpflicht erhielten daraufhin 2329 mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen und 2000 Eigentümer.

Frage 2:

Wie viele Anschreiben müssen noch versandt werden?

Monatlich kommen ca. 15 Neuzugänge durch Anmeldung eines Nebenwohnsitzes im Einwohnermeldeamt hinzu. Darüber hinaus stehen derzeit noch 5512 Prüfungen zur Steuerpflicht bei Eigentümern aus.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Frage 3:

Wie hoch beziffert sich der bisherige Zahlungseingang aus den versandten Bescheiden?

Bisher sind Zahlungseingänge in Höhe von 137.058,85 € für die Steuerjahre 2017 und 2018 eingegangen.

Frage 4:

Wie viel Personal ist durch dieses Verfahren aktuell gebunden, wie viele Stellen sind für die Veranlagung dauerhaft vorgesehen und welche Personal- und Sachkosten entstehen dadurch? Hierbei sind alle Kosten wie z.B. auch Buchhaltung, Mahnwesen, Vollstreckung, Kuvertierung, Versand etc. mit einzubeziehen.

Die Vorbereitung zur Einführung wird aktuell von verschiedenen Beschäftigten zu unterschiedlichen Zeitanteilen durchgeführt. Es handelt sich dabei um diverse Tätigkeiten zur Ermittlung der Steuerpflichtigen (z. B. Versand von Informationsschreiben und Erhebungsbögen, Be- und Verarbeitung der Informationen aus den Rückmeldungen zu diesen, Anforderung von Unterlage zur Prüfung von Steuerbefreiungstatbeständen, Erfassung der Steuerpflichtigen in der Veranlagungssoftware, Anforderung der Bemessungsgrundlage beim Finanzamt, Ermittlung und Prüfung der Höhe der Steuer, Versand von Bescheiden, Bearbeitung der Steuerforderungen, Bearbeitung von Widersprüchen).

Derzeit sind im Stellenplan 0,5 Stellenanteile für die Veranlagung dauerhaft vorgesehen. Die entstehenden Personalkosten für die dauerhafte Bearbeitung entsprechen voraussichtlich 0,5 einer Stelle der Vergütungsgruppe E6. Dazu kommen ggf. Fortbildungskosten. Eine Bemessung und Bewertung der Stellenanteile steht noch aus.

Die Sachkosten, die durch dieses Verfahren entstehen, beschränken sich auf Büromaterial, Briefumschläge und Portokosten.

Die Kosten für die Einführung der Zweitwohnungssteuer und später deren regelmäßige Festsetzung werden nicht separat ausgewiesen. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer und Erstellung der Bescheide erfolgt in der Steuerveranlagung (Fachbereich Geschäftsbuchhaltung) mit demselben Fachverfahren wie für die Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer.

Im Bereich des Zahlungsverkehrs (Fachbereich Finanzbuchhaltung) erfolgt die Verbuchung der Zahlungseingänge aus der Zweitwohnungssteuer. Die Finanzbuchhaltung führt regelmäßig (zwei Wochen nach Fälligkeit) für alle offenen Forderungen der Verwaltung Mahnläufe durch. Mit diesem Mahnlauf werden auch die nicht erfolgten Zahlungen der Zweitwohnungssteuer erfasst. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt automatisch die Ankündigung der Vollstreckung. Auch hierbei handelt es sich um einen automatisierten Prozess, den die Finanzbuchhaltung regelmäßig für nicht erfolgte Zahlungseingänge vornimmt.

Frage 5:

Wie viele Widersprüche gegen ergangene Bescheide sind bereits eingegangen?

Insgesamt sind beim Fachbereich Steuern 110 Widersprüche eingegangen. Davon konnte bereits 45 Widersprüchen abgeholfen werden, 65 Widersprüche befinden sich noch in der Bearbeitung.

Der Gesamtbetrag der Bescheide im Widerspruchsverfahren hat keinen Aussagewert. Es handelt sich um Widersprüche gegen Bescheide verschiedene Jahre oder Zeiträume betreffend (2017, 2018 und oder 2019). Die Steuerhöhe der einzelnen Bescheide setzt sich zudem aus verschiedenen Komponenten zusammen, wodurch jeder Steuerbescheid in seiner Höhe stark voneinander abweicht. Die Höhe eines Steuerbescheides ist auch nicht maßgeblich dafür, ob ein Widerspruchsverfahren erfolgreich ist oder nicht.

Die Kosten für die Durchführung der Widerspruchsverfahren können daher auch nicht geschätzt werden. Derzeit wurde den Widerspruchsführern aufgrund eines anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens angeboten, die Vollziehung auszusetzen und den Rechtsbehelf ruhend zu stellen.

Die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der Widersprüche wird aufgenommen, sobald eine gerichtliche Entscheidung vorliegt und die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer überarbeitet werden kann.

Eine Entscheidung wird vor Mitte des Jahres 2019 nicht erwartet.